

**Satzung der Fachhochschule Westküste
zur Überleitung der Studierenden des
Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik
von der Prüfungsordnung vom 28. November 2017 in die Prüfungsordnung vom 1. November
2023 (Überleitungssatzung E/I 2025)
Vom 8. April 2025**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVBl. Schl.-H. 2025/26, S. 45), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Technik vom 5. März 2025, nach Stellungnahme des Senats vom 19. März 2025 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 8. April 2025 die folgende Satzung erlassen.

§ 1 Letztmaliges Angebot von Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(1) Lehrangebote nach der alten Prüfungsordnung vom 28. November 2017 werden beziehungsweise wurden letztmalig wie folgt angeboten:

1. Lehrangebote des 1. Semester: Wintersemester 24/25.
2. Lehrangebote des 2. Semester: Sommersemester 25.
3. Lehrangebote des 3. Semester: Wintersemester 25/26.
4. Lehrangebote des 4. Semester: Sommersemester 26.
5. Lehrangebote des 5. Semester: Wintersemester 26/27.
6. Lehrangebote des 6. Semester: Sommersemester 27.
7. Lehrangebote des 7. Semester: Wintersemester 27/28.

Ein Anrecht auf bestimmte Lehrangebote des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik nach der alten Prüfungsordnung vom 28. November 2017 besteht nach den genannten Terminen nicht mehr.

(2) Die Prüfungen werden letztmalig zwei Jahre nach dem Ende der entsprechenden Lehrveranstaltungen angeboten.

§ 2 Wechsel der Prüfungsordnung

(1) Studierende, die in den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik nach der alten Prüfungsordnung vom 28. November 2017 eingeschrieben sind, können auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt einen Wechsel der Prüfungsordnung von der alten Prüfungsordnung vom 28. November 2017 zur neuen Prüfungsordnung vom 1. November 2023 beziehungsweise deren aktueller Fassung beantragen.

(2) Nach Genehmigung des Antrags gelten die jeweiligen Studierenden als eingeschrieben nach der neuen Prüfungsordnung vom 1. November 2023 beziehungsweise deren aktueller Fassung.

(3) Ein Wechsel der Prüfungsordnung ist frühestens zu den folgenden Terminen möglich:

1. Einschreibung ins 1. Semester: Wintersemester 24/25.
 2. Einschreibung ins 2. Semester: Sommersemester 25.
 3. Einschreibung ins 3. Semester: Wintersemester 25/26.
 4. Einschreibung ins 4. Semester: Sommersemester 26.
 5. Einschreibung ins 5. Semester: Wintersemester 26/27.
 6. Einschreibung ins 6. Semester: Sommersemester 27.
 7. Einschreibung ins 7. Semester: Wintersemester 27/28.
- (4) Die Anwendung der in dieser Überleitungssatzung geregelten Anerkennungen von Leistungen ist nur einmalig möglich, und es besteht nicht die Möglichkeit, zur alten Prüfungsordnung zurückzuwechseln.
- (5) Die beiden Prüfungsordnungen bilden einen akkreditierten Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik ab und sind vergleichbar im Sinne der Ziele des Studiums. Eine Eins-zu-eins-Übereinstimmung der Inhalte des Studiums und der vermittelten Kompetenzen ergibt sich daraus nicht. Durch die Anwendung dieser Überleitungssatzung kann es vereinzelt zu Lücken von Inhalten und zu vermittelnden Kompetenzen in sich aufeinander aufbauenden Modulen kommen. Mit dem Wechsel der Prüfungsordnung erklären sich die Studierenden dazu bereit, etwaige inhaltliche Lücken und nicht vermittelte Kompetenzen, die Voraussetzung für den Besuch bestimmter Module sind, im Selbststudium nachzuholen.

§ 3 Anerkennung von erfolgreich abgeschlossenen Modulen

- (1) Die Anerkennung von erfolgreich abgeschlossenen Modulen erfolgt nach §19 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung in Verbindung mit den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Wichtiges Kriterium dabei ist, ob die in einem Modul erworbenen Qualifikationen ausreichen, um das Studium an der Fachhochschule Westküste erfolgreich fortzusetzen.
- (2) Bei der Anerkennung von erfolgreich abgeschlossenen Modulen wird zwischen zwei Fällen unterschieden:
 1. Die Anerkennung von äquivalenten Leistungen.
 2. Die Anerkennung von Ersatzleistungen.
- (3) Die Anerkennung von äquivalenten Leistungen ist eine weitgehende inhalts- und kompetenzgleiche Anerkennung. Die Anerkennung kann nach § 19 Absatz 6 Satz 3 Prüfungsverfahrensordnung über ein oder mehrere Module erfolgen. Erfolgreich abgeschlossene Module, die nach der Methode der äquivalenten Leistungen anerkannt werden, werden im Abschlusszeugnis nicht gesondert aufgelistet. Stattdessen wird der Modulname des Moduls nach der neuen Prüfungsordnung vom 1. November 2023 beziehungsweise deren aktueller Fassung im Abschlusszeugnis aufgelistet.
- (4) Die Anerkennung von Ersatzleistungen ist eine Anerkennung von Inhalten und/oder Kompetenzen unterschiedlicher Leistungen, die dem Ziel des Studiums entsprechend ersatzweise eingebracht werden können. Die Anerkennung kann nach § 19 Absatz 6 Satz 3 Prüfungsverfahrensordnung über ein oder mehrere Module erfolgen. Erfolgreich abgeschlossene Module, die nach der Methode der Anerkennung von Ersatzleistungen anerkannt werden,

werden im Abschlusszeugnis gesondert aufgelistet. Erfolgt die Anerkennung über ein einzelnes Modul, so wird der Modulname aus der alten Prüfungsordnung vom 28. November 2017 im Abschlusszeugnis aufgelistet. Erfolgt die Anerkennung über mehrere Module, so wird ein Modulersatzname definiert, der eine inhaltliche und kompetenzgebende Klammer über die Modulinhalte der anerkannten Module bildet.

- (5) Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens werden die Noten aus den Modulen der alten Prüfungsordnung übernommen. Sofern Noten zu mitteln sind, erfolgt dieses gewichtet gemäß der Anrechnungspunkte.
- (6) Die Anerkennung einer Leistung nach der alten Prüfungsordnung für ein Modul der neuen Prüfungsordnung ist ausgeschlossen, sofern sich Studierende bereits zur Prüfung für das Modul nach der neuen Prüfungsordnung angemeldet haben.

§ 3a Anerkennung von äquivalenten Leistungen

- (1) Die Anerkennung der äquivalenten Leistungen erfolgt entsprechend der Tabelle in Anlage 1 mit den angegebenen Anrechnungspunkten.
- (2) Für das Modul „Grundlagen zeitdiskreter Systeme“ kann wahlweise eines der beiden in der Tabelle in Anlage 1 angegebenen Module als äquivalente Leistungen anerkannt werden. Die Notwendigkeit ergibt sich aus der Belegung in den unterschiedlichen Vertiefungsrichtungen.

§ 3b Anerkennung von Ersatzleistungen

- (1) Die Anerkennung von Ersatzleistungen wird entsprechend der Tabelle in Anlage 2 mit den angegebenen Anrechnungspunkten vorgeschlagen.
- (2) Für die Anerkennung über mehrere Module sind Modulersatznamen in der Tabelle in Anlage 2 definiert.
- (3) Für das Modul „Praxispartner“ kann wahlweise eines der beiden in der Tabelle in Anlage 2 angegebenen Module als Ersatzleistungen anerkannt werden. Die Notwendigkeit ergibt sich aus der Belegung in den unterschiedlichen Vertiefungsrichtungen.

§ 4 Anerkennung von Studienzeiten

- (1) Eine Anerkennung von Studienzeiten im Sinne von § 19 Absatz 1 Prüfungsverfahrensordnung ist alternativ zur Anerkennung nach § 3, §3a und §3b dieser Überleitungssatzung möglich.
- (2) Werden Studienzeiten im Sinne abgeschlossener Studiensemester zur Anrechnung beantragt, so erfolgt die Anerkennung semesterweise.
- (3) Eine Anerkennung nach den Vorgaben von § 3, § 3a und § 3b dieser Überleitungssatzung ist in einem solchen Fall nicht mehr möglich. Die Anerkennung weiterer Module kann in einem solchen Fall nur noch in einer Einzelprüfung erfolgen, in der gewährleistet werden muss, dass Module nicht über deren Anrechnungspunkte (AP) hinaus angerechnet werden.
- (4) Eine Anerkennung ist für ein Modul innerhalb eines Studiensemesters nur vor Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch möglich.

§ 5 Wechsel der Prüfungsordnung von Amts wegen

- (1) Zwei Jahre nach Auslaufen des Studiums nach alter Prüfungsordnung erfolgt zum Sommersemester 2029 ein Wechsel zur neuen Prüfungsordnung von Amts wegen, sofern nicht bereits ein Antrag von den betroffenen Studierenden selbst gestellt wurde.
- (2) Gegen den Wechsel können die betroffenen Studierenden innerhalb eines Monats nach Erhalt des Amtsbeschlusses Widerspruch einlegen, falls sie mit der Entscheidung im Rahmen der Überleitungssatzung nicht einverstanden sind.

§ 6 Information der Studierenden

- (1) Die Studierenden gemäß §2 Absatz 1 werden mit Inkrafttreten der Satzung durch Aushang am Prüfungsamt, im Internet sowie durch ein persönliches Anschreiben über die sich aus dieser Übergangssatzung ergebenden Handlungsoptionen informiert.
- (2) Die FH Westküste bietet den Studierenden ein Beratungsangebot bei der Studiengangskoordination des jeweiligen Studiengangs an. Individuelle Fragen und Bedenken im Rahmen des Studiengangswechsels können hier geklärt werden.
- (3) Das Recht der Studierenden, individuelle Anträge zur Anerkennung von Studienleistungen einzureichen, die von der Überleitungssatzung abweichen, wird durch diese Überleitungssatzungen nicht beschnitten. Eingereichte individuelle Anerkennungsanträge, die von der Überleitungssatzung abweichen, können jederzeit gestellt werden und müssen vom Prüfungsausschuss einer Einzelfallprüfung unterzogen werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Diese Überleitungssatzung gilt für alle Studierenden, die im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik nach der Prüfungsordnung 28. November 2017 eingeschrieben sind.

Heide, den 8. April 2025

Prof. Dr. Christina Schädler
Dekanin des Fachbereichs Technik

Anlage 1: Anerkennung von äquivalenten Leistungen

Semes- ter	Leistung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik nach Prüfungsordnung 2023	AP	Anzuerkennende Leistung aus dem Bachelor- studiengang Elektrotechnik und Informati- onstechnik nach Prüfungsordnung vom 28. November 2017	AP	Anmerkung
1	Grundlagen Mathematik	5	Mathematik und Physik (M1)	3	
			Elektrotechnische Grundlagen (M3)	2	
1	Grundlagen Physik	5	Mathematik und Physik (M1)	3	
			Elektrotechnische Werkstoffe und Bauele- mente (M4)	2	
1	Grundlagen Informatik	5	Elemente der Informatik (M2)	5	
1	Grundlagen Elektrotechnik I	5	Elektrotechnische Grundlagen (M3)	5	
1	Elektrotechnische Bauelemente	5	Elektrotechnische Werkstoffe und Bauele- mente (M4)	5	
1	Englisch (Meetings, Protocols, Business Plan etc)	5	Technisches Englisch I (Z1)	2	
			Technisches Englisch II (Z2)	2	
			Technisches Englisch III (Z3)	1	
2	Mathematik II	5	Mathematik und Physik (M1)	1	
			Dynamische Systeme und Regelungen (M10)	2	
			Signalverarbeitung und Nachrichtentechnik (M11)	2	
2	Messtechnik	5	Messtechnik und Statistik (M7)	5	
2	Grundlagen Elektrotechnik II	5	Elektromagnetische Felder (M5)	5	
2	Signalverarbeitung	5	Signalverarbeitung und Nachrichtentechnik (M11)	5	

3	Dynamische Systeme und Regelungen	5	Dynamische Systeme und Regelungen (M10)	5	
3	Digitaltechnik/Mikrokontroller	5	Grundlagen der Digitaltechnik und Mikroprozessoren (M8)	5	
3	Grundlagen zeitdiskreter Systeme	5	Vertiefungsmodul MuE 1: Übertragungstechnik Digitale Signalverarbeitung	5	Wahlweise kann entweder das Vertiefungsmodul MuE 1 oder das Vertiefungsmodul Aul 4 anerkannt werden.
			Vertiefungsmodul Aul 4: Regelungstechnik Systemidentifikation	5	
3	Elektronik	5	Schaltungen (M9)	5	
4 Aul	Steuerungstechnik	5	Vertiefungsmodul Aul 1: Steuerungstechnik Prozessleittechnik	5	
4 Aul	Prozessleittechnik	5	Vertiefungsmodul Aul 1: Steuerungstechnik Prozessleittechnik	5	
4 Aul	Internet of Things	5	Vertiefungsmodul Aul 2: Bussysteme Kommunikationsnetze	5	
6 Aul	Elektrische Maschinen und Antriebe	5	Vertiefungsmodul Aul 5: Leistungselektronik Elektrische Maschinen und Antriebe	5	
6 Aul	Regelungstechnik	5	Vertiefungsmodul Aul 4: Regelungstechnik Systemidentifikation	5	
6 Aul	Software Engineering	5	Vertiefungsmodul Aul 3: Software Engineering Algorithmen und Datenstrukturen	5	

7 Aul	Sensortechnik	5	Vertiefungsmodul Sensortechnik Messwerterfassung und -verarbeitung	Aul	6:	5	
7 Aul	Technologien für Energieeffizienz	5	Vertiefungsmodul Leistungselektronik Elektrische Maschinen und Antriebe	Aul	5:	5	
4 ES	Analoge und digitale Übertragungsverfahren	5	Vertiefungsmodul Übertragungstechnik Digitale Signalverarbeitung	MuE	1:	5	
4 ES	Kommunikationssysteme	5	Vertiefungsmodul Kommunikationssysteme Analoge Schaltungen	MuE	3:	5	
4 ES	Entwurf digitaler Hardware	5	Grundlagen der Digitaltechnik und Mikroprozessoren (M8)			2	
			Vertiefungsmodul Digitale Signalprozessoren	MuE	6: System	3	
4 ES	Schaltungssimulation und Platinen Entwurf	5	Vertiefungsmodul Schaltungs- und Platinenentwurf Aufbau- und Verbindungstechnik	MuE	2:	5	
6 ES	Eingebettete Systeme	5	Vertiefungsmodul Digitale Signalprozessoren	MuE	6: System	5	
6 ES	Fertigung in der Elektronik	5	Vertiefungsmodul Fertigung in der Elektronik Statistik für Produktion und Entwicklung	MuE	5:	5	

6 ES	High-Speed-Interfaces	5	Vertiefungsmodul Hochfrequenz- und Mikrowellenschaltungs- technik	MuE 4:	5	
6 ES	Komponenten der Hochfrequenztechnik	5	Vertiefungsmodul Hochfrequenz- und Mikrowellenschaltungs- technik	MuE 4:	5	
7 ES	Front-End-Design	5	Vertiefungsmodul Kommunikationssysteme Analoge Schaltungen	MuE 3:	5	
4	Wahlpflichtmodul I	5	Wahlpflichtmodul 1		5	
5	Praxissemester	30	Praxissemester und Begleitung		30	
6	Wahlpflichtmodul II	5	Wahlpflichtmodul 2		5	
7	Bachelor-Arbeit	12	Bachelor-Arbeit		12	
7	Kolloquium	2	Kolloquium		2	

Anlage 2: Anerkennung von Ersatzleistungen

Semester	Leistung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik nach Prüfungsordnung 2023	AP	Anzuerkennende Leistung aus dem Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik nach Prüfungsordnung vom 28. November 2017	AP	Anmerkung
2	Grundlagen Data Science	5	Elemente der Informatik (M2)	2	Ersatzmodulname: Betriebssysteme
			Betriebssysteme und Datennetze (M6)	2	
			Messtechnik und Statistik (M7)	1	
2	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	5	Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren (Z5)	5	
3	Internettechnologien	5	Betriebssysteme und Datennetze (M6)	5	
3	Projektmanagement	5	Kommunikation und Organisation (Z6)	2	Ersatzmodulname: Technisches Englisch und Kommunikation
			Technisches Englisch III (Z3)	1	
			Technisches Englisch IV (Z4)	2	
4 Aul	IT-Sicherheit	5	Vertiefungsmodul Aul 3: Software Engineering Algorithmen und Datenstrukturen	5	Ersatzmodulname: Algorithmen und Datenstrukturen
6 Aul	Grundlagen Maschinelles Lernen	5	Vertiefungsmodul Aul 2: Bussysteme Kommunikationsnetze	5	Ersatzmodulname: Kommunikationsnetze
7 ES	Echtzeitsysteme	5	Vertiefungsmodul MuE 2: Schaltungs- und Platinenentwurf Aufbau- und Verbindungstechnik	5	Ersatzmodulname: Aufbau- und Verbindungstechnik

4	Praxispartner	5	Vertiefungsmodul Aul 6: Sensortechnik Messwerterfassung und -verarbeitung	5	Wahlweise kann entweder das Vertiefungsmodul MuE 1 oder das Vertiefungsmodul Aul 4 anerkannt werden. Ersatzmodulname: Aul 6: Messwerterfassung und -verarbeitung MuE 5: Statistik für Produktion und Entwicklung
			Vertiefungsmodul MuE 5: Fertigung in der Elektronik Statistik für Produktion und Entwicklung	5	
6	Zivile Autonome Drohnen	5			Es liegt kein Anerkennungsvorschlag vor.
7	Projekt Systems Engineering	6			Es liegt kein Anerkennungsvorschlag vor.